

Beschluss

der **Regionalkommission NRW**
am **14.01.2022**

Arbeitsrechtliche Kommission
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon-Zentrale 0761-200-0

www.caritas.de

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen beschließt:

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen beschließt zur Anpassung der Verweise Abschnitt J (NRW) der Anlage 7 AVR in der Fassung der mit Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 05.11.2021 erfolgten Überführung des Abschnittes F der bis 31.07.2021 geltenden Fassung der Anlage 7 AVR:

1. Anpassung des § 3 des Abschnitt J (NRW)

§ 3 des Abschnittes J (NRW) wird bei Beibehaltung der Bezeichnung wie folgt neu gefasst:

„Im Übrigen finden die Regelungen der § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II., des § 4 Abschnitt I Teil II. und der §§ 2, 4 Abs. 1, 10, 11, 17 Abs. 1 und 17 Abs. 2 Teil I. der Anlage 7 zu den AVR entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass hinsichtlich der Dauer und Lage der Praktikumszeit in der Kooperationsvereinbarung getroffene Bestimmungen vorgehen.“

2. Anpassung des § 4 Satz 3 des Abschnitt J (NRW)

§ 4 Satz 3 des Abschnittes J (NRW) wird wie folgt neu gefasst:

„Für Praktikanten in der Ausbildung zum Erzieher, deren Ausbildungsverhältnisse bis zum 31. Dezember 2018 begonnen wurden, gilt diese Regelung; für Praktikanten in der Ausbildung zum Erzieher, deren Ausbildungsverhältnisse ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden, gilt ab 1. Januar 2019 die Schüler-Regelung in Abschnitt G der Anlage 7 AVR in der bis zum 31.07.2021 geltenden Fassung und ab 01.08.2021 des Abschnittes D der Anlage 7 AVR in der ab 01.08.2021 geltenden Fassung.“

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Essen, den 14. Januar 2022

gez.
Olaf Wittemann
Vorsitzender der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Im Abschnitt I des Teils II. der neuen Anlage 7 sind die Regelungen zur HEP-Ausbildung, die über die in Abschnitt H des Teils II. (Berufspraktikum in der konsekutiven Ausbildungsform) hinausgehen, als von den Regionalkommissionen zu nutzende Rahmenregelungen gefasst für den Fall, dass die Regionalkommissionen von der in § 5 Abs. 2 Satz 3 Abschnitt I des Teils II. beschlossenen Kompetenzübertragung Gebrauch machen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 Abschnitt J des Teils II.). Da aber die Regionalkommissionen von früheren einzelnen Kompetenzübertragungen zur Regelung der HEP-Ausbildung Gebrauch gemacht hatte, wurde für diese Regelungen in § 5 Abs. 2 Satz 3 Abschnitt J des Teils II. eine die Fortgeltung bewirkende Übergangsregelung geschaffen. Ziel war bis zu einer neuerlichen Festsetzung ohne Erzeugung von Verhandlungsbedarf den bisherigen Regelungszustand zu erhalten, anstatt ihn zum Wegfall zu bringen. Allerdings gelten auch bisherige Befristungen der Regelungen in NRW auf den 31.12.2022.

Zum Teil wurde nach Beschluss durch die BK dennoch ein Handlungsbedarf gesehen. Die RK NRW hat deshalb am 05.11.2021 beraten und beschlossen, den bisherigen Abschnitt F wegen dessen Weitergeltung als neuen nur in NRW geltenden Abschnitt J in die neue Anlage 7 AVR aufzunehmen.

Der Beschluss lautet insoweit:

„Der im Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen geltende Abschnitt F in der am 31.07.2021 geltenden Fassung der Anlage 7 AVR gilt nach § 5 Satz 3 Abschnittes I des Teils II (Besonderer Teil) der Anlage 7 AVR in der am 01.08.2021 geltenden Fassung fort und wird als Abschnitt J dieses Teils II weitergeführt.“

Dabei blieb noch unberücksichtigt, was mit den im überführten Abschnitt F enthaltenen Verweisen auf die bisherige Fassung der Anlage 7 AVR geschehen sollte. Eine einfache Umsetzung in Verweise auf die neuen Regelungen scheidet aus, weil z.T. auch andere Wortlaute von bisheriger Anlage 7 AVR zur neuen Anlage 7 AVR gegeben sind.

Für die Regelung aus NRW kommt hinzu, dass sie nicht allein die praxisintegrierte HEP-Ausbildung regelt, sondern im Rahmen einer Weitergeltung auch für vor dem 01.01.2019 begonnene praxisintegrierte Erzieherausbildungen (vgl. § 4 Abschnitt F der alten Anlage 7 AVR). Dies kann zwar nur noch wenige Fälle der Unterbrechung oder der Teilzeitausbildung betreffen.

Der jetzige Beschluss nimmt die erforderlichen Anpassungen der Verweisungen im neuen Abschnitt J vor.

* * *

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz der RK NRW ergibt sich aus der Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission vom 23.10.2014 (§ 13 Abs. 6 AK-O), zuletzt bestätigt mit Beschluss vom 10.12.2020, sowie der Übergangsregelung zur Ausbildungsregelung der Heilerziehungspfleger nach § 5 Abs. 2 des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR.